



Corona-Regelungen

Begriffserklärungen:

Kein ausreichender Impfschutz:

- Nicht geimpfte Personen
- Personen, deren Genesung oder letzte erforderliche Impfdosis länger als 6 Monate zurückliegt!

Ausreichender Impfschutz:

- Personen, deren Genesung oder letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt!

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Ferienzeit (wg. Schultestungen) als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt!

Maskenpflicht

1. Für alle Besucher/Externe Dienstleister gilt die Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) im öffentlichen Bereich.
2. Verfügen sowohl der Bewohner als auch der Besucher/Externer Dienstleister über einen ausreichenden Impfschutz entfällt die Maskenpflicht im Bewohnerzimmer.

Besuch

1. Jeder Besucher/Externer Dienstleister muss bei Eintritt ins WSC einen Screeningbogen ausfüllen. Hygienestandards sind einzuhalten!

Besuchszeiten sind: Mo-Fr.: 8-12.30 + 14-17.30 Uhr ; Sa+So+Feiertage: 9.30-11.30 sowie 14-17.30 Uhr

Werden bei Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.

2. Besuche sind zeitlich unbeschränkt. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
3. Besucher haben zu allen anderen Personen als der besuchten Person einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Schnelltestung

1. **Besucher/Externe ohne ausreichenden Impfschutz/Genesung** dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives **Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden** sein darf, vorliegt. Besucher-Testzeiten im Wohnstift entnehmen sie bitte dem Aushang! (Externe Dienstleister werden auch außerhalb der Besucher-Testzeiten getestet).
2. **Für Besucher/Externe Dienstleister mit ausreichendem Impfschutz** entfällt die Testpflicht. Ein entsprechender Impfnachweis/Genesungsnachweis muss vorgezeigt werden!
3. **Bewohner ohne ausreichenden Impfschutz/Genesung** sind dreimal wöchentlich mit einem Schnelltest zu testen. Zudem sind **Bewohner ohne ausreichenden Impfschutz/Genesung** bei denen ein Kontakt zu einer infizierten Person erfolgt ist, bei Feststellung des Kontakts täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage zu testen.
4. **Für Bewohner mit ausreichendem Impfschutz** entfällt die Testpflicht! Ihnen ist alle zwei Wochen ein Schnelltest auf freiwilliger Basis anzubieten.
5. Werden bei **Bewohnern (egal ob ausreichend geimpft oder nicht)** Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, muss ein Schnelltest durchgeführt werden.